

I 20 Generalartikel von 1576

darbei bleiben und gegeben werden. Da sich aber dessen jemand verwaigert, soll dasselbig rechtlichen ausgeführt werden.<sup>7</sup>

**XLIV.**

**Von den widumbsguetern und derselben gerechtigkeiten insunderhait.**

Was die widumbsgüeter und derselben gerechtigkeit belangt, ist der superintendenten instruction mit etlichen besondern artikeln verbessert<sup>47</sup>, nach welchen si vleißig inquirieren und, wie sie es an jedem ort befunden, unterschiedlich in irer verzeichnus in kunftigem synodo einbringen sollen.

**XLV.**

**Von bau der kirchen, pfarr- und kirchenheuser, auch bestellung und handhabung der dazue gehörigen güeter.**

1. Die kirchen, capellen und kirchhöfe sollen in wesentlichem bau erhalten werden.

2. Kirchengelbeu betreffend sollen zu besserung derselben diejenige, so die collatur und zehent haben, umb hulf angerufen werden.

3. Item, wo ein vorrat, derselb angegriffen und, da keiner vorhanden, uf mitl bedacht, damit die tachtung erhalten werde.

4. Item diejenigen, so das corpus<sup>48</sup> haben, sollen zu solchem gelbeu contribuiren und mit gebürlicher hilf erscheinen.

5. Die undertonen und gemain sollen zu den kirchen, pfarr- und schuelgelbeuen ze scharwerken schuldig sein, auch darzue durch die obrigkeit gehalten werden, wie dann die superintendenten und pfarrer aus Gottes wort si vleißig und treulich darzue vermanen und ihnen sunderlich das erste capitl Haggai wol erkleren sollen.

6. Die kirchenhöfe soll niemand zu seinem privatnutz einziehen, sunder dieselbige nießung soll dem pfarrer oder mesner, wie von alters herkommen, genzlich gelassen werden.

7. Die hauptgelbeu sollen furdertlich in ihr wesen gebracht und in besserung gehalten werden.

<sup>47</sup> Visitationsordnung von 1576 (S. 164) nach 1560/62 (S. 138).

8. Alle gebeu neben der kirchen, darin vil bolderns, klopfens un unrue ist, auch der kirchendienst dardurch verhindert, sollen abgeschafft oder also gestattet werden, das under den predigen solch gebölder nit geliten, sunder in den werktagspredigten so lang eingestellt werden, bis der gottesdienst in der kirchen verrichtet ist.

9. Es sollen auch alle pfarrer daran sein, darmit in der pfarrbehausung durch si selbst, ire weib, kinder oder hausgesind nichts muetwillig verderbt oder verbrochen, woferr es aber geschicht, soll solchs von ihnen selbst uf iren kosten wider zuegericht werden.

Da aber sunst etwas abgangen oder verfallen, soll dasselbig der notturft nach von dem kirchenkasten oder, der es ze bauen schuldig, zuegericht und in wesentlichem bau erhalten werden.

10. Nachdem die geistliche amtleute ihren rest jarlich erlegen und kain baugelt inen gelassen würdet und aber in dem wol ein uncost erspart werden kan, so soll hinfuro den verordneten des baues sovil gelts zu abstellung der unverzuglichen baumengl hinausgegeben werden in betrachtung, daß die gelbeu nicht angestellt werden mögen bis Michaelis [29. Sept.], da die gefell erst angeen, derwegen si dann allemal bei ihren rechnungen anhalten, auch, was die gelbeu sind, vermelden sollen, damit ihnen gelt hinausgegeben oder sovil treid zu verkaufen bevolchen werde, als si gelts bedurftig.<sup>7</sup>

**XLVI.**

**Das die pfarrhöve, widembshöve, schuel- und andere kirchenheuser mit überbauen und anderm von den nachbarn nit beschwert oder vernachteiligt werden sollen.**

1. Es sollen auch von niemand ohne vorwissen und bewilligung der herrschaft die pfarrhöve und -heuser überbaut oder beschwert werden.

2. Da des bauens halben irrung und mißverstand einfelen, sollen die verordnete bauschauer hierin entscheiden. Da si aber nichts verfenklichs ausrichten können, dasselbig alsdann mit allem bericht an die furgesetzte obrigkeit gelangen lassen.<sup>7</sup>

<sup>48</sup> = Pfründeeinkommen.